

Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 197/2019
Datum RR-Sitzung: 27. Februar 2019
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 837729
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Universität Bern; Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät; Beschluss über die maximale Aufnahmekapazität für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft Major 120 ECTS und Minor 60 ECTS im Studienjahr 2019/2020 sowie Beschluss über die Beschränkung der Zulassung im Falle der Überschreitung der festgelegten maximalen Aufnahmekapazität um mindestens 20 Prozent.

Verfügung



1 Sachverhalt

Die Universität Bern stellte dem Regierungsrat am 13. Dezember 2018 den Antrag, die Kapazitäten für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft Major 120 ECTS und Minor 60 ECTS im Studienjahr 2019/2020 auf 165 Studienplätze festzulegen.

Die Anzahl Anmeldungen zum Studium steht jeweils bei Ablauf des entsprechenden Anmeldetermins fest. Dieser wurde auf den 15. Februar 2019 festgelegt.

Die Studierendenschaft der Universität Bern (SUB) wurde gestützt auf Artikel 29e Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) über die Absicht des Regierungsrates, Zulassungsbeschränkungen zu beschliessen, angehört. Sie nahm am 14. Dezember 2018 Stellung. Sie bedauert eine erneute Anordnung von Zulassungsbeschränkungen, da sie diese grundsätzlich ablehnt, und äussert sich zu den heute praktizierten Eignungstests und zur gesetzlich festgelegten Kostentragungspflicht.

2 Erwägungen / Begründung

2.1 Formelles

Diese Verfügung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

Artikel 29c, 29d und 29e des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Artikel 16 und Artikel 17 Absätze 1 und 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

2.2 Materielles

2.2.1 Art. 29 c UniG

Gemäss Art. 29c UniG kann die Zulassung für die Studiengänge der Sportwissenschaften beschränkt werden, sofern die Universität geeignete Massnahmen zur Vermeidung von Beschränkungen ergriffen hat, die Ressourcen des Kantons und der Universität eine Verbesserung der Aufnahmekapazität nicht zulassen, ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr si-

chergestellt werden kann und die Koordination mit den anderen Universitäten gewährleistet ist.

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen wird voraussichtlich notwendig sein, da die Kapazitäten der Universität beschränkt sind. Im letzten Studienjahr hatten sich per 15. Februar 2018 263 Personen für das Studium angemeldet. Mit einer Verminderung der Anmeldungen ist für das nächste Studienjahr nicht zu rechnen. Damit würde die Kapazitätsgrenze von 165 Studienplätzen (vgl. 2.2.2.) um über 50% überschritten.

Die Voraussetzungen gemäss Art. 29c UniG sind erfüllt:

a) Die Universität kann im Rahmen ihrer finanziellen Mittel keine weiteren Massnahmen zur Vermeidung von Beschränkungen ergreifen. Das Studium der Sportwissenschaft bringt einen hohen Betreuungsaufwand mit sich. Für die sportpraktischen Veranstaltungen ist eine Vielzahl unterschiedlicher Räumlichkeiten und Infrastruktur nötig, welche teilweise auch extern gemietet werden müssen. Externe Anlagen sind nicht beliebig verfügbar, zum Beispiel bestehen im Bereich der Schwimmbäder grosse Engpässe. Es ist der Universität Bern nicht möglich, zusätzliche Betreuungspersonen anzustellen oder weitere Infrastruktur einzukaufen, damit eine höhere als die festgelegte Anzahl Studierender aufgenommen werden kann. Auch zusätzliche geeignete Räumlichkeiten für die Ausbildung stehen aktuell nicht zur Verfügung.

b) Die zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und finanziellen Mittel der Universität sind ausgeschöpft und erlauben demgemäss keine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit.

c) Ein ordnungsgemässes Studium kann unter den gegebenen Voraussetzungen (Betreuungsverhältnis Dozierende/Studierende, zur Verfügung stehende Anlagen) einerseits aus Sicherheitsüberlegungen und andererseits aus Qualitätsgründen nicht mehr sichergestellt werden.

d) In der Schweiz wird das Studienangebot in sportwissenschaftlichen Studiengängen durch eine etablierte Netzwerkkonferenz der sportwissenschaftlichen Institute koordiniert. Nach bestehender Beschlusslage der Netzwerkkonferenz verfolgen die Schweizer Einrichtungen unterschiedliche Schwerpunkte, die ETH Zürich beispielsweise einen naturwissenschaftlichen, die Universität Basel einen gesundheitsorientierten und die Universität Bern einen sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Schwerpunkt. Vor diesem Hintergrund unterscheidet sich das Lehrangebot der Einrichtungen - jenseits eines kompakten Kern-Curriculums - erheblich, so dass sich Interessentinnen und Interessenten an einem Bachelor-Studium Sportwissenschaft weniger für einen Studienplatz als solches als vielmehr für einen Studienplatz an einer bestimmten Universität bewerben. Ein national koordiniertes Eignungstestverfahren mit einer Zuteilung von Bewerberinnen und Bewerbern auf bestimmte Standorte ergibt aus diesem Grund deutlich weniger Sinn als eine standortspezifische Auswahl der geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber. Die Ausbildungen in den anderen genannten Hochschulen differieren stark vom Studium der Sportwissenschaft an der Universität Bern, das den Schwerpunkt auf die Bereiche Sportpsychologie und Sportsoziologie legt. Eine zunehmende Spezialisierung in Richtung Bewegung und Gesundheit schränkt die Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Universitäten zusätzlich ein.

2.2.2 Festlegung der Kapazität

Aufgrund der personellen, räumlichen und finanziellen Mittel und unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Sicherheitsüberlegungen beantragt die Universität Bern für das Studienjahr 2019/2020 die Festlegung einer Aufnahmekapazität von 165 Studienplätzen. Dies entspricht der Anzahl Studienplätzen im letzten Jahr. Bei dieser Kapazität wird von einer Pro-Kopf-Zählung der Studierenden ausgegangen, d.h. sowohl die Studienplätze im Major als auch

diejenigen im Minor 60 ECTS werden jeweils mit dem Faktor 1 gewichtet. Diese neue Gewichtung wurde 2018 erstmals angewandt und die Fakultät hat damit gute Erfahrungen gemacht, namentlich wurde auf diese Weise das Verfahren administrativ wesentlich vereinfacht: Es gab beispielsweise keine Probleme mehr, wenn jemand nach dem Versand der Testresultate von Minor 60 ECTS in das Major-Studienprogramm wechseln wollte.

Die Zulassung für das Studienprogramm „Sportwissenschaft Minor 30 ECTS“ hingegen soll weiterhin nicht beschränkt werden, da in diesem Studienprogramm nur die theoretischen und methodischen Veranstaltungen belegt werden, welche keine vergleichbaren Anforderungen personeller und räumlicher Art stellen. An dieser Ausgangslage hat sich seit dem vergangenen Jahr nichts verändert.

2.2.3 Festlegung des Prozentsatzes der Kapazitätsüberschreitung

Gemäss Art. 17 Abs. 3 UniV wird der Eignungstest bei den Studiengängen der Sportwissenschaft erst durchgeführt, wenn die Anzahl der Voranmeldungen die Aufnahmekapazität um einen vom Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz überschreitet. Wie die Erfahrung zeigt, zieht eine nicht unbeachtliche Anzahl der angemeldeten Studierenden ihre Anmeldung zum Major-Studium Sportwissenschaft zurück. Dabei handelt es sich bei einem Grossteil der Rückzüge um Doppelanmeldungen, d.h. um Studierende, die sich neben der Anmeldung zum Sport-Studium an einer bevorzugten anderen Universität oder der ETH sicherheitshalber ebenfalls in Bern angemeldet haben, da sie nicht wissen konnten, ob sie die sportpraktische Aufnahmeprüfung am anderen Ort bestehen würden. Aufgrund der in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen und der gleichgebliebenen Umstände wird diese Grenze unverändert bei 20% festgelegt. Da die Studienplätze nicht mehr nach Major und Minor gewichtet, sondern die Studierenden pro Kopf gezählt werden sollen, erübrigt sich auch hier die Berücksichtigung einer Gewichtung.

2.2.4 Anordnung des Eignungstests

Werden Zulassungsbeschränkungen beschlossen, ist ein Verfahren notwendig, welches fair, objektiv, wissenschaftlich überprüft und ökonomisch vertretbar ist. Der Regierungsrat hält den heute in der Sportwissenschaft praktizierten Eignungstest für den besten Weg, um die rechtsgleiche Behandlung aller Studienanwärterinnen und Studienanwärter gewährleisten zu können. Da die Bachelorstudienprogramme der Sportwissenschaft sportwissenschaftliche sowie sportpraktisch-methodische Inhalte umfassen, scheint es angemessen, dass der Eignungstest aus einem sportmotorischen sowie einem kognitiven Teil besteht.

2.2.5 Argumentarium der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB)

Die Anhörung der SUB führt zu keinen Erkenntnissen, welche geeignet sind, vorliegend auf die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen im Falle einer Kapazitätsüberschreitung zu verzichten. Die SUB äussert grundsätzliche Kritik an der vom Gesetzgeber vorgesehenen Zulassungsbeschränkungsmöglichkeit für die Bereiche Medizin und Sportwissenschaft. Die entsprechende Auseinandersetzung ist bereits im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses erfolgt. Namentlich wird vorliegend die gesetzliche Voraussetzung erfüllt, dass vorgängig von der Universität alle möglichen Massnahmen zu treffen sind, um die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen zu vermeiden.

Weiter erscheinen der SUB die bis anhin praktizierten Eignungstests nicht geeignet, um die Abschlusschancen von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern abzuschätzen. Es sollten auch Innovationspotential und soziale Kompetenzen berücksichtigt werden. Hierzu ist zu sagen, dass die Universität Bern letztes Jahr den Eignungstests für das Studium der Sportwissenschaft evaluiert hat. Als zusammenfassendes Fazit der Evaluation kann festgehalten werden, dass der Eignungstest in seiner bestehenden Form beibehalten werden kann. Auf sub-

stantielle Veränderungen kann verzichtet werden, da die Evaluation aufgezeigt hat, dass der Eignungstest ein zuverlässiges Selektionsinstrument darstellt. Demnach wird das zentrale Anliegen des Eignungstestverfahrens gewährleistet, die bestehenden personellen und infrastrukturellen Kapazitäten am ISPW mit den geeignetsten Studienplatzanwärterinnen und -anwärtern auszuschöpfen und damit die Qualität der Ausbildung sowie die Sicherheit der Studierenden in Praxisveranstaltungen mit Verletzungsgefahren zu garantieren.

Schlussendlich äussert die SUB Kritik an der in der Universitätsverordnung vorgesehenen Überwälzung der Kosten für die Eignungstests auf die Kandidatinnen und Kandidaten. Auch dieses Vorbringen ist für den vorliegenden Entscheid des Regierungsrates nicht massgeblich.

3 Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung sowie auf den Antrag der Universitätsleitung vom 13. Dezember 2018 wird

v e r f ü g t:

1. Für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft Major 120 ECTS und Minor 60 ECTS im Studienjahr 2019/2020 wird die maximale Aufnahmekapazität unter Ausschöpfung der vorhandenen Kapazität der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät auf insgesamt 165 Studienplätze festgelegt.
2. Wird die maximale Aufnahmekapazität gemäss Ziffer 1 gestützt auf die Anmeldezahlen um mindestens 20 Prozent überschritten, erfolgt eine Zulassungsbeschränkung zum betreffenden Bachelorstudienprogramm. Die Universität führt in diesem Fall Eignungstests durch.

4 Eröffnung

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden.

Verteiler:

- Erziehungsdirektion